

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.5 GARAGEN:

- 0.5.1 Garagendächer sind dem Hauptgebäude anzupassen
Wandhöhe max. 3,00 m
Die übrigen Festsetzungen der BP bleiben bestehen.

0.6 GEBÄUDE:

- 0.6.3 Zur planlichen Festsetzung der Ziff 2.1.18.

- Dachform : Satteldach 27° - 32 °
- Dachdeckung : Pfannen, dunkelbraun oder rot
- Dachgauben : zulässig ab einer Dachneigung von 30 ° als Giebel- oder SchlepPGAube,
Mindestabstand von der Giebelwand 2,50 Meter,
max. 2 Dachgauben je Dachseite.
Abstand der Dachgauben zueinander mind. 1,5 m.
max. Ansichtfläche 1,5 m² je Gaube.
Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche)
sind nicht zulässig.
- Quergiebel : zulässig, 1 Quergiebel je Gebäudelängsseite im mittleren Gebäudedrittel,
max. Breite 25 % der Gebäudelänge. Die Traufhöhe ist entsprechend der Traufe des Hauptbaukörpers zu wählen.
- Kniestock : zulässig, max. Höhe 1,00 Meter bis Oberkante Pfette.
- Dachflächenfenster : zulässig, ihre Fläche dar max. 5% der jeweiligen Dachflächen-
seite betragen.
- Wandhöhe : max. 7,00 Meter ab gewachsenen Boden (natürliche Geländeoberfläche)
- Sockel : max. 0,50 Meter
- Dachüberstände bei
- Ortgang : max. 1,00 Meter, bei Balkonen bis max. 1,80 Meter zulässig
- Traufe : max. 1,00 Meter

0.9 GELÄNDEGESTALTUNG

Die natürlichen Geländehöhen sind zu erhalten. Abweichungen sind bis zu max. +/- 1,00 m zulässig.

0.10 ABSTANDSFLÄCHEN

- 0.10.1 Es gelten die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.